

SATZUNG
über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg
(Freibadsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinde Stelle betreibt zur Gesundheit und Erholung aller das Freibad Stelle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Freibades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Die Gemeinde regelt die genauen Öffnungszeiten, die durch Aushang öffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Aus Anlass besonderer Veranstaltungen kann das Bad für den allgemeinen Badebetrieb vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Mit dem Erwerb einer Saisonkarte kann auf Antrag die Benutzung des Freibades während der Frühbadezeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr gestattet werden. Auf die Gestattung der Freibadbenutzung während der Frühbadezeit besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Das Recht zur Benutzung des Freibades als Frühbader wird nur gegen Abgabe einer Haftungsübernahme- und Haftungsverzichtserklärung gewährt.
- (6) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als Frühbader nicht zugelassen.

§ 2

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Freibadbenutzern und der Gemeinde Stelle ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es richtet sich insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Die Freibadanlage ist ein Familienbad. Die Benutzung steht grundsätzlich jedermann frei. Unsaubere und mit abstoßenden bzw. ansteckenden Krankheitserscheinungen behaftete Personen sind von der Benutzung des Bades ausgeschlossen. Betrunkene Personen, die während des Freibadbesuches sichtlich angetrunken wirken, dürfen die Schwimmbecken nicht mehr benutzen und können des Grundstückes verwiesen werden.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

§ 3

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und der diesem nachgeordneten Hilfskräften (Badepersonal). Die Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades wird von dem Schwimmmeister im Auftrage des Bürgermeisters ausgeübt.
- (3) Badegäste haben seinen Anordnungen Folge zu leisten und werden gebeten, auf den Schutz der Anlage bedacht zu sein. Unsittliches Verhalten im Freibad hat die sofortige Ausweisung aus dem Bad zur Folge. Entrichtete Eintrittsgelder werden nicht zurück erstattet.

§ 4

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung ein, wenn den Bediensteten der Gemeinde, insbesondere dem Badepersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.
- (2) Für die durch Dritte verursachten Schäden, für Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind sowie für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken bestehen keine Haftungsansprüche. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 5

- (1) Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Stelle erhoben.
- (2) Das Betreten der Freibadanlage ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Jeder Besucher unterwirft sich mit der Lösung der Karte dieser Freibadsatzung.
- (3) Wer ohne entrichtete Eintrittsgebühr das Bad benutzt, setzt sich der Strafverfolgung aus.

II. Haus- und Badeordnung

§ 6

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad.

§ 7

- (1) Das Mitbringen von Tieren auf dem Grundstück wird nicht gestattet.
- (2) Jede Ruhestörung und Belästigung durch Musikabspielgeräte o.ä. ist untersagt.

§ 8

- (1) Die Umkleieräume sowie Umkleidekabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt. Die Umkleidekabinen sind einzeln zu betreten. Kinder und Jugendliche haben die Sammelumkleideräume zu benutzen.

- (2) Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Eine Haftung der Gemeinde für die abgelegte Garderobe und für evtl. vorkommende Diebstähle innerhalb des Freibades besteht nicht.
- (3) Die Benutzung der Becken ist nur in Badebekleidung gestattet.
- (4) Vor Benutzung der Becken sind die Toiletten aufzusuchen und die Duschen sowie die Durchschreitebecken zu benutzen.
- (5) Die Benutzung von Seifenartikeln in den Durchschreitebecken und den Außenbecken ist nicht gestattet. Abwaschen des Körpers mit Seifenartikeln sowie auch das Auswaschen der Badebekleidung muss in den Duschräumen erfolgen.

§ 9

- (1) Der Plattengang um die Becken darf nicht mit Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Esswaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht gestattet. Die Benutzung der Schwimmbecken mit Kaugummi ist nicht erlaubt.
- (2) Schwimmerbecken und das 1 m-Sprungbrett dürfen nur von Schwimkundigen benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Das Hineinspringen von den Längsseiten des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Kleinkindern bis zu 4 Jahren steht das Planschbecken zur Verfügung. Die Benutzung des Sprungbrettes sowie der Rutsche und der Spielgeräte auf der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Bei zu starkem Badebetrieb kann das Springen vom 1 m-Brett und die Nutzung der Rutsche eingestellt werden.
- (4) Die Benutzung von Schwimmreifen, Luftkissen, Luftmatratzen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmflossen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Spielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister gebraucht werden.
- (6) Auf dem gesamten Freibadgrundstück besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 10

- (1) Beim Baden von Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers trägt der Schwimmmeister keine Verantwortung für deren Sicherheit. Die Aufsicht wird in diesen Fällen von den Aufsichtspersonen ausgeübt. Dennoch ist den Anordnungen des Schwimmmeisters Folge zu leisten. Schulklassen, die das Freibad ohne Anwesenheit des Lehrers benutzen wollen, ist das Baden nicht gestattet.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 11

- (1) Der Schwimmmeister kann im Einzelfall und bei Bedarf Schwimmunterricht erteilen.

- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zugelassen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 12

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Freibadanlage zieht die Schadensersatzpflicht nach sich.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badepersonal gemeldet werden.

§ 13

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden.
- (2) Das gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisen kann der Bürgermeister den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 14

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden an der Freibadkasse bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach Ende der Badesaison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Stelle zugeleitet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadsatzung der Gemeinde Stelle vom 01. Mai 1998 außer Kraft.

Stelle, den 24.04.2013

(Sievers)
Bürgermeister